

Pflichtdelikte

Der Begriff hat bei der Abgrenzung von Täterschaft und [Teilnahme](#) Bedeutung. Pflichtdelikte nennt man Tatbestände, die als Voraussetzung eine besondere Pflichtenstellung des Täters haben (beispielsweise § [266 StGB](#), Untreue - Vermögensfürsorgepflicht) sowie die Gruppe der unechten Unterlassungsdelikte (Garantenpflicht).